

Satzung des „Fördervereins des städtischen Kindergarten Klapperschuh“, Brachstraße 6, 53332 Bornheim

§ 1

Der Förderverein **des städtischen Kindergarten Klapperschuh**, Brachstraße 6, 53332 Bornheim ist ein eingetragener Verein mit folgendem Namen:

„Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit des Kindergarten „Klapperschuh“, e.V.

Sitz des Vereins ist in Bornheim-Sechtem

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung von Bildung und Erziehung des Kindergarten Klapperschuh.

Die Beschaffung von Finanzmitteln ist ein Zweck des Vereins (gemäß § 58 Nr. 1 AO). Die gesamten Finanzmittel sollen verwendet werden, um Beschäftigungs-, Spiel- und Verbrauchsmaterial, oder hiermit in Zusammenhang stehende Kosten, für den Kindergarten Klapperschuh im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung zu beschaffen. Dies gilt vor allen Dingen dafür, die finanziellen Kürzungen seitens des Trägers aufzufangen und auszugleichen, damit eine gleichbleibende pädagogische Arbeit gewährleistet wird.

§ 2

Der Verein ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für oben aufgeführte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Förderverein **setzt sich zusammen** aus Mitgliedern des Kollegiums des Kindergarten Klapperschuh und Eltern der Kinder des Kindergarten Klapperschuh. Jeder der Interesse hat kann schriftlich um eine Aufnahme bitten. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, bei Ausscheiden des Kindes aus der Tagesstätte oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Letzteres muss von der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 5

Der **Vorstand** des Fördervereins setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Kassenwart. Zeichnungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende.

§ 6

Eine **Mitgliederversammlung** kann durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei Bedarf innerhalb einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels Aushang im Kindergarten Klapperschuh und einer persönlichen Einladung. Eine Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen um die Tätigkeit des Vereines für alle darzulegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn Projekte anstehen, die über 2000 Euro Kosten haben, außerdem wenn eine Neuwahl des Vorstands ansteht, z.B. durch Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder.

Alle Sitzungen müssen protokolliert werden, die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung öffentlich im Kindergarten Klapperschuh ausgehängt.

§ 7

Bei jeder Sitzung des Fördervereins wird der Kontostand offen dargelegt. Einmal jährlich, bzw. bei Übergabe der Kasse wird der **Kassenstand überprüft**. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins.

§ 8

Bei **Auflösung** des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen, an die Stadt Bornheim, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zur Unterstützung des Kindergarten Klapperschuh, einzusetzen.

Änderungen durch das Sitzungsprotokoll vom 05.12.2005